SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13, NEUAUFSTELLUNG UND ERGÄNZUNG

GEBIET: WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE UND BEIDERSEITS DES GEMEINDEWEGES SANDFUHRTSMOOR

STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1 : 100

SCHNITT A – A L 94

SCHNITT B – B ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 MASSTAB 1 : 1.000

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 11.04.1994 (BGBl. I S. 766), SOWIE NACH § 82 DER LBO VOM 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.10.1991 UND 22.9.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZIEGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 NEUAUFSTELLUNG UND ERGÄNZUNG FÜR DAS GEBIET

WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE UND BEIDERSEITS DES GEMEINDEWEGES SANDFUHRTSMOOR

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

- GE — GEWERBEGEBIET
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (1,0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- Fh 47,6 — MAX. FIRSTHÖHE IN m ÜBER NN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — § 9 (1) 2 BauGB

- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN — § 9 (1) 4 BauGB

- St — STELLPLATZANLAGE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 (1) 10 BauGB

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, SICHTFLÄCHE / ANBAUVERBOTSZONE

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BauGB

- VERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER — § 9 (1) 12,14 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER
- RRÜ — REGENRÜCKHALTEFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR PUMPSTATION, ABWASSER
- FEUERLÖSCHBRUNNEN
- ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN — § 9 (1) 13 BauGB

- VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, OBERIRDISCH
- VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCHE LEITUNG (VERSORGUNGSLEITUNG, KÜNFTIG ENTFALLEND)

WASSERFLÄCHEN — § 9 (1) 16 BauGB

- WASSERFLÄCHEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT UND ZUR ENTWICKLUNG: — § 9 (1) 20 BauGB

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT
- 1 — EINZELFLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN MASSNAHMEN

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN — § 9 (1) 21 BauGB

- GFL — GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHT; GL – GEH- UND LEITUNGSRECHT

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN — § 9 (1) 24 BauGB

- LMG — LÄRMGRENZE
- III — LÄRMPEGELBEREICHE MIT ABGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT — § 9 (1) 25 BauGB

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN — § 9 (7) BauGB

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- —34— — HÖHENLINIE MIT ERHEBUNG
- 28/5 — FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 (6) BauGB

- ABGRENZUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- ERFORDERLICHE SICHTDREIECKE

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE BÄUME
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- KENNZEICHNUNG DER LAGE EINER ALTABLAGERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.02.1991. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT, ERFOLGT.

TRITTAU, 27.06.1995 — BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 14.10.1993 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

TRITTAU, 27.06.1995 — BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.12.1989, 20.03.1991, VOM 03.12.1993 UND VOM 20.07.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, 27.06.1995 — BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.02.1991 DEN 1. ENTWURF, AM 11.11.1993 DEN 2. ENTWURF UND AM 24.02.1994 DEN 3. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

TRITTAU, 27.06.1995 — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.04.1991 BIS ZUM 07.05.1991, SOWIE VOM 20.12.1993 BIS ZUM 20.01.1994 UND VOM 20.07.1994 BIS ZUM 22.08.1994 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.03.1991, AM 07.12.1993 UND AM 12.07.1994 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TRITTAU, 27.06.1995 — BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11. DEZ. 1995 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG, 14. DEZ. 1995 — ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.10.1991, 24.2.1994 UND 22.09.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, 27.06.1995 — BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 10.10.1991 SOWIE AM 22.09.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT

TRITTAU, 27.06.1995 — BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE MIT SCHREIBEN VOM 10.01.1995 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

TRITTAU, 27.06.1995 — BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 09.10.1995 AZ. 60/22-62.082 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. (§ 11 Abs. 3 BauGB)
~~DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBEN WORDEN SIND.~~

TRITTAU, 01.07.1996 — BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 01.07.1996 — BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZIEGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.08.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 21.08.1996 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 22.08.1996 — BÜRGERMEISTER

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG, GLIEDERUNG (§1 (6, 9) BauNVO)

INNERHALB DES FLURSTÜCKS 90/3 SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 8 (3) BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS.

EINZELHANDELSBETRIEBE SIND IM GESAMTEN GEWERBEGEBIET UNZULÄSSIG.

2. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN NICHT ERRICHTET WERDEN. EINFRIEDUNGEN SOWIE BEPFLANZUNGEN, MIT AUSNAHME VON EINZELBÄUMEN, MIT EINER HÖHE VON ÜBER 0,70 m ÜBER STRASSENNIVEAU SIND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

3. FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN UND ZUFAHRTEN (§9 (1) 11 BauGB)

DIE PARKSTREIFEN KÖNNEN FÜR MAX. 2 ZUFAHRTEN JE BAUGRUNDSTÜCK IN EINER HÖCHSTBREITE VON JE 5m UNTERBROCHEN WERDEN.

DIREKTE ZUFAHRTEN DER BAUGRUNDSTÜCKE ZUR FREIEN STRECKE DER L 94 DÜRFEN NICHT ANGELEGT WERDEN. DIE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN VON DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AUS SIND IN EINEM ABSTAND GRÖSSER ALS 20 m VON DER L 94 ANZULEGEN. (GEMESSEN VON AUSSERSTER BEFESTIGTER FAHRBAHNKANTE).

4. GEBÄUDEHÖHEN (§16 (2) BauNVO)

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MAX. GEBÄUDEHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF WERTE ÜBER NN. INNERHALB DES MIT Fh 47,6 BESTIMMTEN BEREICHES SIND FÜR SONDERBAUTEN WIE SILOS, SCHORNSTEINE UND ENTLÜFTUNGSANLAGEN (DIE AUFGRUND DER NUTZUNG GRÖSSERE HÖHEN ERFORDERN UND MAX 25 % DER GRUNDFLÄCHE AUSMACHEN) AUSNAHMSWEISE GEBÄUDEHÖHEN BIS MAX. 52 m ÜBER NN ZULÄSSIG.

5. BAUWEISE (§22 (4) BauNVO)

BEI DER FESTGESETZTEN ABWEICHENDEN BAUWEISE (a) SIND GRENZABSTÄNDE DER OFFENEN BAUWEISE EINZUHALTEN. GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m SIND ZULÄSSIG.

6. GESTALTUNG (§9 (4) BauGB i. V. m. §82 LBO)

GESCHLOSSENE FASSADENTEILE SIND ALLE 3 m MIT EINER RANK- UND KLETTERPFLANZE ZU BEGRÜNEN. FOLGENDE ARTEN SIND ZU VERWENDEN: EFEU, CLEMATIS ODER GEISSBLATT.

INNERHALB DES BEREICHS MIT EINER FIRSTHÖHENBESCHRÄNKUNG VON 43,6 m ÜBER NN SIND FLACHDÄCHER MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZU VERSEHEN.

STELLPLÄTZE, FEUERWEHRUMFAHRTEN UND LAGERFLÄCHEN SIND IN SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINEN ODER PFLASTER MIT HOHEM FUGENANTEIL AUF DURCHLÄSSIGEM UNTERBAU HERZUSTELLEN.

METALLISCH GLÄNZENDE FASSADEN, SPIEGELFASSADEN SOWIE METALLISCH GLÄCHNZENDE VERGLASUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE DER TRAUFE ZULÄSSIG. DIE MAX. GRÖSSE DER EINZELNEN WERBEANLAGEN BETRÄGT 6 m x 6 m. DER FLÄCHENANTEIL AN DER GEBÄUDEWAND DARF 10% WERBEFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. BELEUCHTETE WERBEANLAGEN SIND INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER HÖHENBESCHRÄNKUNG VON 43,6 m ÜBER NN NICHT ZULÄSSIG.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ANPFLANZUNGEN (§9 (1) 20, 25 BauGB)

INNERHALB DES FLURSTÜCKS 90/3 SIND DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHEN ZU ERHALTEN. GELÄNDEEINSCHNITTE UND -AUFSCHÜTTUNGEN KÖNNEN FÜR DIE ERFORDERLICHE EINFÜGUNG BAULICHER ANLAGEN IN DAS GELÄNDE BIS MAX. 2 m ABWEICHEND VON DER VORHANDENEN GELÄNDEHÖHE ZUGELASSEN WERDEN.

JE 4 STELLPLÄTZE IST EIN EINZELBAUM IN DER ART STIELEICHE ALS 3x VERSCHULTE HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 – 16 cm ZU PFLANZEN.
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND GLEICHFALLS IN DIESER ART UND GRÖSSE VORZUSEHEN.

FÜR DIE MIT DEN FOLGENDEN ZIFFERN BESCHRIEBENEN BEREICHE SIND DIE AUFGEFÜHRTEN MASSNAHMEN FESTGESETZT:

DIE ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN ERFOLGT FÜR DIE FLURSTÜCKE 83/1, 91/9, 91/12, ~~91/15~~ UND 91/14 AUF DEM EIGENEN BAUGRUNDSTÜCK DURCH DIE MASSNAHMEN 6 – 8.

DIE ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN ERFOLGT FÜR DIE FLURSTÜCKE 88/5, 88/4, 90/7, 91/15 und 90/3 AUF DEM EIGENEN BAUGRUNDSTÜCK DURCH DIE MASSNAHMEN 5 UND 8 SOWIE DURCH DIE BENACHBARTEN MASSNAHMEN 1 – 4.

1 AUF DER SÜD- UND OSTSEITE WIRD EINE MINDESTENS FÜNF-REIHIGE BEPFLANZUNG AUS FOLGENDEN GEHÖLZEN FESTGESETZT:
HAINBUCHE, HASELNUSS, WEISSDORN, VOGELKIRSCHE, SCHLEHE, STIELEICHE, FAULBAUM, HUNDSROSE, HOLUNDER, EBERESCHE.
DIE ÜBRIGEN FLÄCHEN WERDEN ALS NÄHRSTOFFARME GRAS- UND KRAUTFLUREN MIT EINER MAHD ALLE 4 – 5 JAHRE ENTWICKELT.

2 ES IST EINE WILDKRAUTFLUR MIT EINER MAHD ALLE 4 – 5 JAHRE ZU ENTWICKELN.

3 DIE VORHANDENEN NOCH NICHT MIT GEHÖLZEN BEWACHSENEN TEILFLÄCHEN SIND ALLE 4 – 5 JAHRE ZU ENTKUSSELN. NICHT VERUNREINIGTES OBERFLÄCHENWASSER (DACHWÄSSER), IST IN DIESE FLÄCHE ZU LEITEN.

~~INNERHALB DER BESONDEREN FLÄCHEN 1 – 3 IST NACH DER MAHD DAS MÄHGUT AUFZUNEHMEN UND EINER KOMPOSTIERUNG ZUZUFÜHREN. DIE VERWENDUNG VON DÜNGEMITTELN UND PESTIZIDEN IST HIER UNZULÄSSIG.~~

4 EINE STANDWEIDENNUTZUNG MIT MAX. 1,5 TIEREN (PFERDE ODER KÜHE) JE HEKTAR ZWISCHEN 1. JUNI UND 30. NOVEMBER IST ZULÄSSIG. AUF DEM FLURSTÜCK 134/1 IST EINE BEWEIDUNG MIT 1 TIER JE HEKTAR IN DER ZEIT VOM 15. AUGUST BIS 30. NOVEMBER ZULÄSSIG. FÜR DIESE FLÄCHEN WERDEN DARÜBER HINAUS FOLGENDE MASSNAHMEN VORGESEHEN.

DÜNGEMITTEL ODER PFLANZENSCHUTZMITTEL SIND NICHT ZU VERWENDEN.
ZWISCHEN 15. MÄRZ UND 30. NOVEMBER IST EINE BODENBEARBEITUNG NICHT ZULÄSSIG.
IM MEHRJÄHRIGEN ABSTAND IST EINE MAHD (OHNE RANDSTREIFEN GRÄBEN, GEHÖLZE) IM HERBST ERFORDERLICH. DIE MAHD DES RINNENSUPFES ERFOLGT VON HAND ODER MIT ENACHSMÄHERN, DAS MÄHGUT WIRD ABTRANSPORTIERT. DIE ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN SIND DER NATÜRLICHEN SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.
DIE AN DER SÜDWESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 180/134 BESTEHENDE LÜCKE VON 130 m ZWISCHEN ZWEI KNICKS WIRD EBENERDIG MIT FOLGENDEN ARTEN ZWEIREIHIG MIT EINEM REIHENABSTAND VON 1 m GESCHLOSSEN:
SCHWARZERLE, TRAUBENKIRSCHE, FAULBAUM, OHRWEIDE, SALWEIDE, GRAUWEIDE UND GEMEINER SCHNEEBALL.

5 DIE ANPFLANZFLÄCHE (FÜR DEN PFLANZENBESTAND GLEICHZEITIG BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG) IST NACH § 9 (1) 25 c BauGB MIT FOLGENDEN GEHÖLZEN ZU ERGÄNZEN:
FELDAHORN, SANDBIRKE, HASEL, WEISSDORN, SCHLEHE, HUNDSROSE.

6 DIE EINZELBÄUME SIND IN DER ART STIELEICHE, ALS 3x VERSCHULTE HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 BIS 16 cm ZU PFLANZEN. DER PFLANZABSTAND BETRÄGT 10 m. DIE SICH ENTWICKELNDE GRAS- UND KRAUTFLUR IST ZWEIMAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.

7 DIE FÜNF EINZELBÄUME SIND IN DER ART STIELEICHE, ALS 3x VERSCHULTE HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 BIS 16 cm ZU PFLANZEN. JE BAUM IST EINE UNVERSIEGELTE FLÄCHE VON MIND. 10 cm FREIZUHALTEN.

8 DIE ANPFLANZUNG IST IN DEN FOLGENDEN ARTEN VORZUNEHMEN:
FELDAHORN, SANDBIRKE, HASELNUSS, WEISSDORN, VOGELKIRSCHE, SCHLEHE, STIELEICHE, FAULBAUM, HUNDSROSE, SCHWARZER HOLUNDER, EBERESCHE.
DIE PFLANZUNGEN SIND MIND. VIER-REIHIG AUSZUFÜHREN. DER PFLANZABSTAND BETRÄGT IN DER REIHE UND ZWISCHEN DEN REIHEN 1 m. ALLE ARTEN SIND ALS 2x VERSCHULTE STRÄUCHER UND HEISTER IN DER GRÖSSE VON MIND. 1 m HÖHE ZU PFLANZEN.

8. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§9 (1) 24 BauGB)

INNERHALB DES LÄRMPEGELBEREICHS IV SIND FENSTER VON SCHLAFRÄUMEN NACH ~~NORDEN~~ OSTEN UNZULÄSSIG.
FENSTER, TÜREN UND AUSSENWÄNDE VON WOHN- UND BÜRORÄUMEN, DIE NACH OSTEN AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN:

INNERHALB DES LÄRMPEGELBEREICHS IV EIN SCHALLDÄMMASS Rw VON MIND. 40dB (WOHNRÄUME) BZW. 35dB (BÜROS) UND IM LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMASS Rw VON MIND. 35dB (WOHNRÄUME) BZW. 30dB (BÜROS) EINHALTEN.

AN DIE GEBÄUDEFRONTEN NACH SÜDEN UND NORDEN WERDEN INNERHALB DES FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHS IV JEWEILS DIE NIEDRIGEREN ANFORDERUNGEN DES VORHERIGEN LÄRMPEGELBEREICHS GESTELLT.

GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

NEUAUFSTELLUNG UND ERGÄNZUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR ARCHITEKTUR STADTPLANUNG
DIPL.-ING. UDO STOBBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT
HELKENKAMP 6 23617 STOCKELSDORF
TEL. 0451-497746 FAX 4988960

PLANSTAND: 2 SATZUNGSAUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CAD